

## § 26

(1) Die Gewährung der Sozialfürsorgeunterstützung erfolgt frühestens vom Tage der Antragstellung an.

(2) Sozialfürsorgeunterstützungen werden monatlich am ständigen Wohnsitz des Hilfsbedürftigen ausgezahlt.

(3) Sozialfürsorgeempfänger, die sich länger als vier Wochen ohne vorherige Unterrichtung des Rates der Gemeinde vom Wohnort entfernen, verlieren den Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

## § 27

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist unpfändbar; eine Aufrechnung und Abtretung ist unzulässig.

## § 28

(1) Der Sozialfürsorgeempfänger hat dem Rat der Gemeinde von allen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Der Rat der Gemeinde hat in bestimmten Zeitabständen zu prüfen, ob sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Sozialfürsorgeempfänger geändert haben. Er hat sich dabei der ehrenamtlichen Mitarbeit zu bedienen.

## § 29

Alle Betriebe, Verwaltungen, Organisationen, die Unterhaltsverpflichteten sowie die Hilfsbedürftigen sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten die für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß unentgeltlich zu erteilen.

## VIII.

## Rechtsmittel

## § 30

(1) Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung getroffen wurde, ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(3) Wird dem Einspruch nach Überprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben, so entscheidet der Rat des Kreises innerhalb weiterer 14 Tage endgültig.

(4) Bei der Prüfung eines Einspruches durch den Rat des Kreises haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung der mit dem Einspruch angefochtenen Maßnahmen kann jedoch vorläufig ausgesetzt werden.

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 31

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 32

Die Verordnung vom 22. April 1947 über Sozialfürsorge für die Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOB1. S. 55), die Anordnung vom 21. September 1948 zur Durchführung der

Verordnung über Sozialfürsorge und des SMAD-Befehls Nr. 92/1947 (ZVOB1. S. 469) sowie alle landesrechtlichen Bestimmungen, die auf diesem Gebiet erlassen wurden, werden aufgehoben.

## § 33

Bereits anhängige Verfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

## § 34

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit  
und Berufsausbildung

St o p h

M a c h e r

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GB1. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

(1) Als hilfsbedürftig sind folgende Personen anzusehen, sofern die im § 1 der Verordnung genannten sonstigen Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Personen, die das Alter von 60 Jahren (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) überschritten haben.
- b) Personen, deren Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit durch einen von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises beauftragten Arzt bestätigt worden ist.
- c) Arbeitsfähige und teilarbeitsfähige Personen, die nachweisbar keine Arbeitsmöglichkeit haben.
- d) Frauen mit mindestens einem Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens zwei Kindern unter 8 Jahren, die diese nicht durch Familienangehörige, in einem Kindergarten, Kinderhort, einer Kinderkrippe usw. oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen können.
- e) Personen, die in ihrem Haushalt eine ständig der Pflege bedürftige Person versorgen müssen, sofern die Pflege nicht durch Dritte vorgenommen werden kann.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben c bis e genannten Personen sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises als Arbeitsuchende zu erfassen.

Sie sind verpflichtet, sich mindestens einmal im Monat zu melden und sich intensiv um einen Arbeitsplatz bzw. um die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme einer Arbeit zu bemühen.

(3) Vorhandene Barmittel bis zum Betrage von 200 DM sind nicht als Vermögen anzusehen.